

ANTWORT

zu der

Anfrage des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Verstöße gegen Baumschutzsatzungen

Vorbemerkung des Fragestellers:

„Kommunen regeln in Deutschland häufig selbst, unter welchen Umständen Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden dürfen. Hierfür erlassen sie eine Baumschutzsatzung. In der Regel sind in den Satzungen bestimmte Kriterien festgelegt, nach denen eine Genehmigung zur Fällung oder Beschneidung vorliegen muss. Beispielsweise werden durch die Baumschutzsatzung in Saarbrücken Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm in 1 m Höhe geschützt.“

Auf Antrag kann eine Kommune eine Ausnahme zur Fällung oder wesentlichen Veränderungen von Bäumen erteilen. In diesem Fall greifen bestimmte Auflagen. So muss der Eigentümer für den Verlust des Gewächses Wiederherstellungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen vornehmen. Wenn ein Grundstückseigentümer Bäume, die unter die geltende Baumschutzsatzung fallen, ohne Genehmigung fällt oder zerstört, kann ein Bußgeld angeordnet werden. Für Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Baumfällungen ist im Saarland das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) zuständig. In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, in denen jedoch Anzeigen beim LUA offensichtlich keinerlei strafrechtliche Konsequenzen hatten. In anderen Fällen wurden durch die Oberste Forstbehörde Genehmigungen für Baumfällungen erteilt, die durch die Kommunen unter Berufung auf die Baumschutzsatzung für unzulässig gehalten wurden. Die Definition von „Wald“ und die daraus folgende Anwendung der Rechtsgrundlage waren in solchen Fällen nicht immer eindeutig.“

Welche Kommunen im Saarland haben keine eigene Baumschutzsatzung?

Zu Frage 1:

Folgende Kommunen verfügen im Saarland über eine Baumschutzsatzung:

Dillingen, Saarlouis, Überherrn, Bous, Heusweiler, Riegelsberg, Püttlingen, Völklingen, Saarbrücken, Sulzbach, Merchweiler und Homburg.

Alle anderen Kommunen des Saarlandes haben derzeit keine Baumschutzsatzung.

Wie viele Mitarbeiter des LUA sind für den Bereich Ordnungswidrigkeiten zuständig?

Zu Frage 2:

Insgesamt sind vier Mitarbeiter des LUA für die Bearbeitung von Verfahren im Ordnungswidrigkeitsrecht zuständig. Zwei Mitarbeiter bearbeiten die Anzeigen im Bereich Natur- und Artenschutz sowie Landeswaldgesetz.

Wie viele Anzeigen gegen die unerlaubte Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung im Aufbau von Bäumen erreichten das LUA seit dem Jahr 2012? Wie viele davon werden bzw. wurden nicht bearbeitet?

Zu Frage 3:

Bei den eingegangenen Anzeigen kann die Anzahl der Fälle auf Grund der Erfassungssystematik nur nach Natur- und Artenschutz und Landeswaldgesetz, nicht nach einzelnen Verstößen getrennt werden.

Jahr	2012	2013	2014	2015
Natur- und Artenschutz	45	23	37	24
Wald	89	49	40	20

Alle Anzeigen, die bei der Bußgeldstelle eingehen, wurden bzw. werden bearbeitet.

Wie viele Bußgeldverfahren aufgrund von Verstößen gegen die Baumschutzsatzung gab es in den Jahren seit 2012 jeweils insgesamt und was waren die Ereignisse?

Zu Frage 4:

Eine genaue Angabe ist nicht möglich. Anzeigen werden unter dem Oberbegriff „Naturschutz“ bzw. „Wald“ registriert. Da Anzeigen gegen die Baumschutzsatzung teilweise nach näherer Betrachtung Verstöße gegen das BNatSchG sind, ist eine genaue Zahl nicht ermittelbar.

Werden die Ergebnisse der Verfahren an die jeweiligen Kommunen kommuniziert? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 5:

Ergebnisse werden aus Datenschutzgründen nicht kommuniziert.

Wie viele Strafen (Bußgelder und/oder Ersatzmaßnahmen) wurden aufgrund von Verstößen gegen Baumschutzsatzungen im Saarland in den Jahren seit 2012 jeweils verhängt? In welcher Höhe beliefen sich in den jeweiligen Fällen die Bußgelder?

Zu Frage 6:

Entsprechend den Antworten zu den Fragen Nr. 3 – 5 können hier keine genauen Angaben gemacht werden.

Ersatzmaßnahmen sind kein Gegenstand eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Die Höhe der Bußgelder richtet sich nach der Schwere der Verstöße sowie den mit zu bewertenden wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Nach welchen Maßstäben wurde die Höhe der einzelnen Bußgelder jeweils ermittelt?

Zu Frage 7:

Die Höhe der Bußgelder richtet sich nach der Schwere der Verstöße sowie den mit zu bewertenden wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Wie verwendet das LUA die Bußgelder, die aufgrund von Verstößen gegen die Baumschutzsatzung verhängt werden? Sind diese zweckgebunden?

Zu Frage 8:

Die Erträge durch alle Geldbußen des LUA werden im Wirtschaftsplan ausgewiesen. Eine Differenzierung nach den verschiedenen Rechtsgebieten gibt es nicht. Grundsätzlich sind alle Geldbußen nicht zweckgebunden, sondern fließen in den allgemeinen Landeshaushalt ein.

Welche Definition für „Wald“ nutzt das LUA bzw. die Oberste Forstbehörde? Welche sind die Voraussetzungen für die Anwendung des saarländischen Landeswaldgesetzes bzw. der kommunalen Baumschutzsatzungen?

Zu Frage 9:

Der Begriff „Wald“ ist in § 2 Bundeswaldgesetz und im § 2 Landeswaldgesetz definiert und wird dementsprechend vom LUA und der Forstbehörde angewandt.

Zitat §2 (1) Bundeswaldgesetz: „Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche .Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsflächen, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.“

Zitat § 2 (1) Landeswaldgesetz: „Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche.“

In wie vielen Fällen wurden durch die Oberste Forstbehörde Genehmigungen für Baumfällungen erteilt, die durch die Kommunen unter Berufung auf die Baumschutzsatzung für unzulässig gehalten wurden?

Zu Frage 10:

Es ist kein Fall bekannt, in dem die Forstbehörde eine Baumfällung genehmigt hätte und die Kommune diese Genehmigung wegen einer Baumschutzsatzung für unzulässig gehalten hätte.

Dagegen sind Fälle bekannt, in denen Kommunen bei der Forstbehörde angefragt haben, ob bestimmte Bäume zu einer Waldfläche gehören, da in diesem Fall die Baumschutzsatzung nicht greift sondern das Waldgesetz.

Grundsätzlich erteilt die Forstbehörde keine Genehmigungen für Baumfällungen. Baumfällungen darf ein Waldbesitzer nach eigenem Ermessen durchführen, muss dabei aber die gesetzlichen Bestimmungen und ggfs. den Rahmen des Forsteinrichtungswerks beachten.